

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1 Postfach 83

Parteienverkehr Montag und Donnerstag 8 - 12 Uhr

An

1. die röm.kath. Pfarre Traunstein. 3632 Traunstein
2. die Marktgemeinde Traunstein, z. H. des Herrn Bürgermeisters,
3632 Traunstein

9-N-80120/2

Bearbeiter
Eichinger

(02822) 2461
Durchwahl 46

29. Jänner 1981

Betrifft

Opferstein in der KG. Traunstein, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-1 (NÖ Naturschutzgesetz), die Felsbildung auf Parz.Nr.729, KG. Traunstein, die als Schalenstein ausgebildet ist, zum Naturdenkmal.

Gleichzeitig wird gemäß § 9 Abs. 2 leg. cit. der unmittelbare Umgebungsbereich von 20 m um den Felsen zum Bestandteil dieses Naturdenkmales erklärt.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg. cit. wird jedoch in diesem Bereich die land- und forstwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme von Sprengungen Grabungen und Anschüttungen gestattet.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt^{wird}, so ist gemäß § 9 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes auch dieser zum Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären.

Gemäß § 9 Abs 5 in Verbindung mit § 7 Abs 2 leg cit ist im Bereich eines Naturdenkmales jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt, wobei jedoch die Behörde unter der Voraussetzung, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird, Ausnahmen von diesem Verbot gestatten kann.

Auf Grund des Gutachtens des Amtssachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes vom 24. November 1980 steht eindeutig fest, daß die gegenständliche Felsbildung als gestaltendes Element des Landschaftsbildes besondere Bedeutung hat.

Da die betroffene Grundeigentümerin (die röm.-kath. Pfarre Traunstein), die Marktgemeinde Traunstein und auch der Landesbeauftragte für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung keine Einwände vorgebracht haben, war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 100 -- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs 5 in Verbindung mit § 7 Abs 4 leg.cit. hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht nachrichtlich an

3. das Amt der NÖ Landesregierung z H des Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor Vortr Hofrat Dipl Ing Karl Kolb 1040 Wien, Operngasse 21
4. das NÖ Gebietsbauamt IV 3500 Krems/Donau zu Kennz N-802195

Der Bezirkshauptmann

Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Winter




Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

9-N-80120/2

30. März 1981

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann


(Mag. iur. Söllner)